

Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen und aus den Erläuterungen dazu [Fortsetzung statt Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **23 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mais $x_0 + y_0 + z_0 = 4 R$ d'après l'équation c No. 17.
Nous obtenons ainsi:

$$k_0 = \frac{4 R - \left\{ \frac{[p_x \cdot l_x]}{[p_x]} + \frac{[p_y \cdot l_y]}{[p_y]} + \frac{[p_z \cdot l_z]}{[p_z]} \right\}}{\left\{ \frac{1}{[p_x]} + \frac{1}{[p_y]} + \frac{1}{[p_z]} \right\}} \quad \text{IV.}$$

(A suivre.)

Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen (vom 30. Dezember 1924) und aus den Erläuterungen dazu.

(Fortsetzung statt Schluß.)

3. Neuvermessungsarbeiten.

Art. 20.

Die Kantone bestimmen im Rahmen des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Gebiete zu vermessen sind.

Neu. Dieser Artikel entspricht der bisherigen Praxis. Es ist Sache jedes Kantons, innerhalb des ihm zugewiesenen Zeitabschnittes und im Rahmen des eidgenössischen Finanzplanes für die Grundbuchvermessungen die Reihenfolge der Vermessungen seines Gebietes festzusetzen.

Art. 21.

Die Vermessung soll in der Regel wenigstens das Gebiet einer politischen oder Einwohnergemeinde oder eines entsprechenden Bezirkes umfassen. Gemeinden mit großer Ausdehnung können in zwei oder mehreren Losen vermessen werden.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 21, Abs. 2. Satz 2 ist neu, stimmt aber mit der bisherigen Praxis überein. Die Parzellarvermessung umfaßt in der Regel das Gebiet einer Gemeinde oder eines entsprechenden Bezirkes. Ist die Ausdehnung der Gemeinde derart, daß deren Vermessung einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erfordert, so werden auf Begehren der Kantone oder der Gemeinden zwei oder mehrere Vermessungslose gebildet. Die Vermessung dieser Lose kann je nach Bedürfnis *gleichzeitig* durch verschiedene Uebernehmer oder *nacheinander* durch den gleichen Geometer durchgeführt

werden. Ist die Vermessung eines Loses beendet, so kann sie den Bundesbehörden zur Anerkennung und Subventionierung vorgelegt werden. Durch diese Loseinteilung wird bezweckt, daß die Vermessung über zusammenhängende Gebiete innerhalb nützlicher Frist zum Abschluß gebracht wird und mit der ordnungsgemäßen Nachführung begonnen werden kann. Außerdem kommen auf diese Weise Gemeinden mit großer Ausdehnung (1000—30,000 ha) gegenüber kleinern Gemeinden (30—1000 ha mit bloß 2—4jähriger Vermessungsdauer in finanzieller Beziehung nicht in Nachteil, indem durch die Loseinteilung die Zinsenlast, die den Gemeinden durch die Geldvorschüsse bis zur Fertigstellung des Vermessungswerkes erwächst, in richtigem erträglichem Maße gehalten wird.

Art. 22.

Die Durchführung, bzw. Vergebung der einzelnen Vermessungen ist in der Regel Sache der Kantone oder der Gemeinden. Soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, wie z. B. bei Vermessungen nach dem photogrammetrischen Verfahren, kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den Kantonen, die Parzellarvermessungen durchführen oder vergeben.

Neu. Satz 1 entspricht der bisherigen Praxis und deckt sich mit den kantonalen Bestimmungen über die Grundbuchvermessungen.

In den Kantonen Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Waadt und Genf werden die Parzellarvermessungen durch den Kanton ausgeführt bzw. an die Grundbuchgeometer vertraglich vergeben, meistens nach Anhörung der beteiligten Gemeinden. In den Kantonen Obwalden und Appenzell A.-Rh. übertragen ebenfalls die Regierungen, jedoch im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden, die Vermessungen an Grundbuchgeometer, und in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg vergeben ausschließlich die Gemeinden die Parzellarvermessungen. Soweit die Vermessungen gemeindeweise und nach den bisher üblichen Aufnahmeverfahren vorgenommen werden, ist deren Vergebung durch die Kantone oder die Gemeinden durchaus richtig und zweckentsprechend.

Wo besondere Verhältnisse es aber rechtfertigen, wie z. B. bei Vermessungen nach dem photogrammetrischen Verfahren, ist in bezug auf die Durchführung bzw. die Vergebung der Vermessungen unter Umständen ein anderes Vorgehen angezeigt. Bei diesem neuen Aufnahmeverfahren muß die Vermessung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gleichzeitig über größere, ihrer Gestalt nach zusammenhängende Gebiete (Talschaften) ausgeführt werden. Derartige Vermessungsgebiete werden in der Regel in mehreren Gemeinden, ja sogar in verschiedenen Kantonen liegen. Dabei erfolgt nach durchgeführter Vermarkung in erster Linie die photogrammetrische Aufnahme und deren Auswertung, d. h. die Uebertragung des photographischen Bildes auf die Pläne. Nachher wird die Ergänzung des Vermessungswerkes der einzelnen Gemeinden durch die Vermessung des übrigen, d. h. des durch die Photogrammetrie nicht erfaßten Gebietes nach den bisherigen Aufnahmemethoden vorgenommen.

In derartigen besondern Fällen, wo weder die einzelnen Gemeinden, noch unter Umständen die Kantone in der Lage sein werden, die gemeinsame Durchführung bzw. die Vergebung der photogrammetrischen Aufnahmen zu regeln, soll durch Art. 22, Satz 2, die Möglichkeit geschaffen werden, daß an ihrer Stelle das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den Kantonen die hiefür notwendigen Anordnungen treffen kann. Die bisherigen guten Erfahrungen bei den photogrammetrischen Probevermessungen im Kanton Sankt Gallen weisen uns auf diesen Weg.

(Schluß folgt.)

Note sur le Goniostadigraphe.

Le Goniostadigraphe E. Masson pour le levé des plans à grande échelle, bien que ne présentant pas, dans sa forme actuelle du moins, un grand intérêt pour le cadastre, mérite cependant une mention dans notre organe professionnel. Il s'agit avant tout d'un appareil permettant de lever rapidement des objets dans un domaine restreint autour de la station et M. Masson a réussi, à ce point de vue à créer un type nouveau